

Satzung des Ski- und Tennisclubs Rieneck e.V.



Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist.
Die nachfolgende Satzung ist aus Vereinfachungsgründen in männlicher Form verfasst und stellt ausdrücklich keine Benachteiligung aus Gründen des Geschlechts dar.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ski- und Tennisclub Rieneck e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Rieneck.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Vereinsregisternummer 30431 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Förderung der Allgemeinheit durch Pflege des Ski- und Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere aber auch dem Freizeit- und Breitensport auf Grundlage des Amateurgedankens.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit auf sportlichem Gebiet und will die Jugend ebenso in charakterlicher und gesellschaftlicher Hinsicht fördern und sie in fairem Sportsgeist erziehen.
 - d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a) die Durchführung eines geordneten Spielbetriebs und regelmäßiger Sportveranstaltungen,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - e) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - f) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und weiteren Veranstaltungen,
 - g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und – Maßnahmen,
 - h) die Ausbildung und den Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter und Trainer,
 - i) die Instandhaltung und Pflege der Platzanlage, des Clubheims sowie der Sportgeräte.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Bayerischen Landessportverband
 - b) Bayerischen Tennisverband e.V.
 - c) Bayerischer Skiverband e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach

Absatz 1 als verbindlich an.

3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.
Soweit danach das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennis- und Skisports, vornehmlich bei der Jugend, unter Wahrung parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins und alle Einnahmen (Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse, Gewinne, etc.) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden. Dies gilt abweichend von § 27 Abs. 3 BGB ausdrücklich auch für den Vorstand des Vereins. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinerlei Anspruch am Vereinsvermögen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rieneck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Haftung

1. Die Vereinsmitglieder sind über den Bayerischen Landessportverband sportunfallversichert.
2. Für Schäden, die nicht durch die Versicherung gedeckt sind, übernimmt der Verein keine Haftung.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- zu 1a. Erwachsene Mitglieder sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimmrecht und sind befugt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Sportanlagen nach Maßgabe der Platzordnung zu benutzen.
- zu 1b. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das

18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Interessen der jugendlichen Mitglieder werden durch den Jugendwart vertreten. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr am Tag der Mitgliederversammlung vollendet haben, sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder genießen, falls von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt ist, die Vergünstigungen einer ermäßigten Beitragspflicht. Ebenso sollen Schüler, Studenten, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende sowie in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr das zeitlich begrenzte Recht einer ermäßigten Beitragspflicht genießen.

- zu 1c. Auf Antrag kann der Vorstand, Personen die sich um den Verein oder um den Ski- und Tennissport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Zur Ernennung ist ein mit mindestens Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss des Vorstands erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mit einem Aufnahmeantrag in Textform beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
3. Ebenso muss ein Abteilungswechsel (Ski-Tennis bzw. Tennis-Ski) dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres.
4. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen, z.B. Minderjährigen, ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
5. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die verschiedenen Vereinsordnungen des Vereins an. Die genannten Regularien hängen im Vereinsheim zur Einsicht aus.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit der positiven Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
7. Dem Bewerber ist die Ablehnung des Aufnahmeantrages schriftlich mitzuteilen.
8. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht der betroffenen Person die Anrufung der Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet -ebenso mit einfacher Stimmenmehrheit- endgültig.
9. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Es besteht seitens des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung keine Verpflichtung, die Entscheidungsgründe bekanntzugeben.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft) kann nur durch eine schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erfolgen. Der Austritt ist in einem betreffenden Jahr nur so lange möglich, bis der Beitragseinzug für das entsprechende Jahr stattgefunden hat. Eingezogene Beiträge werden nicht wieder zurückerstattet. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen, z.B. Minderjährigen, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft -gleich, aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet- erlöschen mit dem Tage des Austritts alle Ansprüche und aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss erfolgt,

1. Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
2. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
3. Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
4. Wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
5. Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Dritten überlassen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.
2. Für die im Verein betriebenen Sportarten (Ski und Tennis) können mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu werden. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
3. Die Mitglieder haben das Recht, je nach Abteilungszugehörigkeit, die vereinseigenen bzw. abteilungseigenen Sportgeräte und -anlagen unter Beachtung der verschiedenen aushängenden Vereins- und Platzordnung zu benutzen. Sie können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Und haben, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und sind in die Ehrenämter des Vereins wählbar. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln, das Ansehen des Vereins zu fördern, die Satzungen, die Vereinsordnungen, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu befolgen und die Beiträge zu zahlen.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
6. Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandregeln zu berücksichtigen und einzuhalten. Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins ist Folge zu leisten, beziehungsweise sind zu beachten.

8. Ziel des Vereins ist es, ein sportliches und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf den Anlagen des Vereins im Sinne der Platzordnung, der Spielordnung und der allgemeinen Wettspielregeln.

§ 11 Beitragsleistungen und Beitragspflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beitragsleistungen und ggf. sonstige Leistungen zu erbringen, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge zur Erfüllung der Zwecke des Vereins.
3. Diese werden zum 1.1. eines Jahres fällig und in der Regel im Laufe des 1. Quartals eines Geschäftsjahres eingezogen. Eine Ausnahme gilt bei Eintritt nach dem 01.08. eines Jahres, hier ist der halbe Jahresbeitrag fällig.
4. Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, eigens eine Geschäftsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.
5. In der Geschäftsordnung werden neben den Mitgliedsbeiträgen auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen geregelt. Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Die Mitgliedsbeiträge sind auch dann für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres ausgeschlossen wird.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sowie Träger des goldenen Vereinsabzeichens sind beitragsfrei.
7. Werden innerhalb eines Geschäftsjahres außergewöhnliche finanzielle Mittel erforderlich, so kann der Vorstand einen zusätzlichen zweckgebundenen Sonderbeitrag beantragen, über den in einer Mitgliederversammlung entschieden werden muss. Der durch den Sonderbeitrag etwaig entstandene Vermögenszuwachs bleibt Eigentum des Vereins.

IV. Die Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach § 15 dieser Satzung
- c) der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder kann sowohl durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins, durch schriftliche Einladung oder durch eine Anzeige in der örtlichen Presse (Mitteilungsblatt der Sinngrundallianz bzw. Regionalzeitung) erfolgen. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
Die vorläufige Tagesordnung und eventuelle, zur Abstimmung stehende Anträge mit ihrem wesentlichen Inhalt, sind der Einladung beizufügen.
Die vorläufige Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes

e) Wünsche und Anträge

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von seinem Stellvertreter geleitet, sollte dieser auch verhindert sein, wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Beschlüsse, die Änderungen der Satzung betreffen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
7. Die auf der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse haben mindestens für ein Geschäftsjahr Gültigkeit. Sie können nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung widerrufen werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn dieser grundsätzlichen Interessen des Vereins berührt sieht.
Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10% aller Mitglieder zu stellen.
Die Voraussetzungen nach § 13 (2) gelten entsprechend.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung vorliegen.
10. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben.
Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
11. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten.
Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
12. Bewerben sich mehr als 2 Personen für die in § 15 Absatz 1 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
13. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
14. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekannt zu geben.
15. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.
16. Die Niederschrift ist beim Amtsgericht zu hinterlegen, sofern sie Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Geschäftsführenden Vorstandes nach §17 enthält.

§ 14 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Vorstandes.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Genehmigung zur Änderung der Beiträge. (Erstellung / Änderung der Geschäftsordnung)

4. Genehmigung zur Erhebung von Vereinsumlagen. (Erstellung / Änderung der Geschäftsordnung)
5. Genehmigung möglicher durch den Vorstand festgelegten Sonderbeiträgen.
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
7. Wahl der beiden Kassenprüfer jeweils für 2 Jahre.
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins.
9. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen.
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

§ 15 Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins bilden:
 - a) der 1.Vorsitzende
 - b) der 2.Vorsitzende (stellv. Vorsitzende)
 - c) der 1. Kassier
 - d) der 2. Kassier (stellv. Kassier)
 - e) der Schriftführer
 - f) Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit (und Vertreter des Schriftführers)
 - g) Bereichsleiter Liegenschaften (Vereinsheim, Tennisplätze)
 - h) der 1.Sportwart Tennisabteilung
 - i) der 1.Sportwart Skiabteilung
 - j) der 2.Sportwart Tennisabteilung (stellv. Sportwart Tennis)
 - k) der 1. Jugendwart
 - l) den 1-5 Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
3. Wählbar sind alle erwachsenen Mitglieder die am Tag der Versammlung/Wahl das 18 Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen kommissarisch ein anderes geeignetes Vereinsmitglied als Nachfolger bestimmen und mit der Wahrnehmung der betreffenden Amtsgeschäfte beauftragen.
6. Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
9. Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, diese ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Ehrenordnung geben, welche jedoch nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen dürfen.
11. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.

§ 16 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Aufgaben sind:

- a) Erledigung der in der Satzung festgelegten Aufgaben.
 - b) Mitwirkung bei der Führung der laufenden Geschäfte durch den Geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB.
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens, Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen.
 - d) Mitwirkung bei Rechenschaftsbericht, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie der Haushaltsplanung.
 - e) Durchführung der Jahresterminplanung und Regelung des Vereinslebens.
 - f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - g) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie Erledigung weitergehender Aufgaben, welche durch die Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - i) Ausschluss von Mitgliedern.
 - j) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse.
 - k) Registerliche Pflichten.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, bestehende Vereinsordnungen zu ändern oder aufzuheben, bzw. weitere Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen.
 4. Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Kassier mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns Buch zu führen. Er zieht die Beiträge ein und führt die laufenden Kassengeschäfte. Auf Verlangen hat der Kassier jederzeit dem Vorstand sowie den Kassenprüfern Einblick in die Kassenführung zu gewähren.
 5. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu den redaktionellen Änderungen der Satzung und zur Änderung oder Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind, ermächtigt.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 1. Kassier vertreten.
2. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben und vertritt ihn während seiner Abwesenheit.
4. Rechtsgeschäfte über diese Vorgaben hinaus entscheidet der Vorstand bis zu einer Höhe von 2000,- Euro nach §17, Nr.2.
Ausgenommen hiervon sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art; diese bedürfen in jedem Fall eines Beschlusses durch den Vorstand.
5. Alle Geschäfte, die über die in §17 Nr.4 gemachten Vorgaben hinausgehen, benötigen die vorherige Zustimmung des Vorstandes. Lehnt dieser die Entscheidung ab, so kann die Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung treffen.
6. Unaufschiebbare Entscheidungen trifft der geschäftsführende Vorstand nach allein.
7. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand mit vierwöchiger Frist ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Änderungen der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung und die Kassenbücher des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.
4. Etwaige Beanstandungen sind sofort dem Vorstand zu melden.
5. In der Mitgliederversammlung erstatten sie über das Ergebnis der Prüfung und etwaige Beanstandungen Bericht.
6. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung des Vereins stimmen.
2. Falls es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rieneck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.05.2025, in Rieneck genehmigt.
2. Die jetzt vorliegende Form der Satzung hat Gültigkeit und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisher gültige Satzung des Vereins vom 25.03.2001 und alle früheren Fassungen treten mit der Eintragung und damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rieneck 30.05.2025

Ort, Datum

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Kassier